



HVBG

HVBG-Info 14/1995 vom 07.04.1995, S. 1180 - 1181, DOK 754.14/017-OLG

**Haftungsprivilegierung bei fahrlässig herbeigeführtem  
Arbeitsunfall während der Zeit der Gestellung eines Autokrans mit  
Bedienungspersonal (§§ 636, 637 RVO) - Urteil des OLG Düsseldorf  
vom 29.10.1993 - 22 U 83/93 -**

Haftungsprivilegierung bei fahrlässig herbeigeführtem  
Arbeitsunfall während der Zeit der Gestellung eines Autokrans mit  
Bedienungspersonal (§§ 636, 637 RVO; § 823 Abs. 1 BGB);  
hier: Urteil des OLG Düsseldorf vom 29.10.1993 - 22 U 83/93 -  
Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 29.10.1993 - 22 U 83/93 -  
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ein Autokrangestellungsvertrag über die Überlassung eines Krans  
nebst Bedienungspersonal ist nicht als Werk-, sondern als  
kombinierter Miet- und Dienstverschaffungsvertrag zu  
qualifizieren, wenn zwischen den Parteien nicht die Gestellung  
eines Autokrans zu von vornherein in zeitlicher und  
umfänglicher Hinsicht genau bestimmten Aufgaben vereinbart ist,  
sondern vielmehr die pauschale Gestellung des Krans nebst  
Bedienungspersonal über mehrere Tage zu zuvor nicht näher  
festgelegten De- und Montagearbeiten.
2. Untersteht der Kranführer während der Dauer des  
Gestellungsvertrages allein den Weisungen des Mieters, weil  
dieser allein bestimmt, welche Teile in welcher Reihenfolge zu  
welchem Zeitpunkt an welchem Ort befördert werden sollen,  
stellt sich die Tätigkeit des Kranführers dann wie ein  
Arbeitnehmer des Mieters in dessen Betrieb eingliedert.  
Daraus folgt, daß der Kranführer im Falle eines durch ihn  
verschuldeten Arbeitsunfalls das Haftungsprivileg nach den RVO  
§§ 636, 637 für sich in Anspruch nehmen kann.
3. Wenn der Kranführer nicht unterbindet, daß scharfkantiges  
Hebegut an dem Haken des von ihm bedienten Krans mit  
Chemiefaserseilen ohne entsprechenden Kantenschutz befestigt  
wird, verletzt er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Kommt  
es durch ein Herabfallen des Hebegutes zu einer Verletzung von  
Mitarbeitern des Mieters, ist jedoch - aus den oben genannten  
Gründen - eine persönliche Haftung des Kranführers  
ausgeschlossen.